Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 142 (2002)

Artikel: Ein schwerwiegender Interessenkonflikt : Industrie und Schulpflicht
Autor: Specker, Louis
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-946396

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein schwerwiegender Interessenkonflikt: Industrie und Schulpflicht

Louis Specker

«O, wie klein ist… das Heil aus den Fabriken!»

Mühsam, aber doch mit wachsendem Erfolg setzte sich im jungen Kanton St.Gallen die Idee der allgemeinen Schulpflicht durch. Allmählich verloren auch in breiteren Bevölkerungskreisen die alten Vorurteile, welche die Volksschule als etwas Überflüssiges, ja sogar Schädliches verketzerten, welches nur den Glauben gefährde, die Faulheit der Jugend fördere und eine Gesinnung der Hochmut heranzüchte, an Überzeugungskraft. Dass die Beherrschung der elementaren Kulturtechniken zum unverzichtbaren Rüstzeug eines Menschen gehöre, der sein Leben in einer tiefgreifend gewandelten Welt erfolgreich meistern wollte, war eine Erkenntnis, die ständig mehr Anerkennung fand.

Dieser erfreulichen Entwicklung stellte sich jedoch ein Hindernis entgegen, dessen Überwindung im 19. Jahrhundert einen enormen sozialpolitischen Aufwand erforderte: das Verlangen der Fabrikindustrie nach billigen Arbeitskräften. Diese Ansprüche durchkreuzten die Anstrengungen einer fortschrittlichen Obrigkeit, die allen Kindern den unverkürzten Schulbesuch ermöglichen wollte, aufs empfindlichste. In der Frühzeit der Fabrikindustrie wurden vielerorts, besonders in Spinnereien, mechanischen Webereien und Stoffdruckereien, Kinder und Jugendliche zur Verrichtung der niedrigsten Arbeiten eingesetzt. 1843 zählte man im Kanton St.Gallen 15 Spinnereietablissemente, welche fast alle Kinder beschäftigten.

Kinderarbeit war indessen nichts Neues. Sowohl in der Landwirtschaft wie in der Textilheimarbeit des 18. Jahrhunderts war sie, stillschweigend geduldet, an der Tagesordnung gewesen. Zum angefochtenen Tatbestand, ja zum Skandal wurde sie dann, als das aufklärerische Postulat der allgemeinen Volksbildung, hinter dem auch ein gewandeltes Verständnis des Kindes und der Kindheit stand, zur Verwirklichung drängte. Was 1801 ein Pfarrer aus dem Luzernischen von den dortigen Hauswebern berichtete, traf auch auf die Ostschweizer Verhältnisse zu: «Nimmt man ihnen täglich alle Kinder vom Hause, so kann der Vater nimmer weben, weil niemand ihm spulet, und die Mutter nimmer spinnen, weil sie die kleinen Kinder allein bewachen und verpflegen muss. Sie können sich den Jammer nicht vorstellen, den die Eltern darüber bezeigen, dass ihre Kinder die meiste Zeit des Tages in der Schule zubringen sollen; nicht, dass sie nicht geneigt wären, sie zum Unterricht gehen zu lassen[…] aber weil sie auch der Beihilfe der Kleinsten, die kaum gehen und reden können, zu entbehren nicht im Stande sind, ohne die ganze Familie es empfinden und noch grösseren Hunger leiden zu lassen.»[1]

Zwischen den Interessen der Industrie und der bedürftigen Eltern einerseits und den Zielsetzungen des Gesetzgebers andererseits entstand ein Konflikt, der sogar noch weiter schwelte, nachdem 1878 das eidgenössische Fabrikgesetz, welches die Kinderarbeit in den Fabriken stark reduzierte, in Kraft getreten war.

Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigten sich die problematischen sozialen Folgen der Fabrikarbeit «vornehmlich in der übertriebenen Ausnutzung der Kinder».[2] Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen richtete im Februar 1813 eine Eingabe an die Regierung, aus welcher hervorgeht, dass die so genannten Spinnereikinder «gänzlich ohne Schulunterricht aufwuchsen, weil sie im besten Falle die ganze Woche hindurch bei Tage in der Spinnerei arbeiten, in einzelnen Spinnereien sogar je eine Woche des Tags und die andere des Nachts arbeiten mussten».[3] Der Erziehungsrat forderte nun, dass die Fabrikkinder, welche nur tagsüber arbeiteten, Gelegenheit erhalten müssten, wenigstens während drei Stunden in der Woche den Schulunterricht zu besuchen. Die nachts arbeitenden Kinder sollten an den Nachmittagen etwas unterrichtet werden. Der Erziehungsrat hielt es daher für dringend, wenigstens im Kantonshauptort, wo das Übel am grössten war, besondere Schulen für Fabrikkinder einzurichten. Ohne massive materielle Unterstützung durch die Regierung sei dies jedoch nicht möglich, denn keine Gemeinde zeige Bereitschaft, für Kinder, deren Eltern meistens keine Gemeindebürger seien, die Unterrichtskosten zu übernehmen oder ein Schullokal zur Verfügung zu stellen. «So nimmt das Übel immer mehr überhand, und bei der Vermehrung der Spinnereien sehen wir […] nur mit zu leidiger Gewissheit, zahlreiche und bisher fleissig besuchte Dorfschulen auch bis auf wenige Kinder dortiger Gemeindsbürger verlassen.»[4] Überall, wo sich Fabriketablissemente niederliessen, welche Kinder beschäftigten, liess der Schulbesuch zu wünschen übrig.

Angesichts dieser harten Tatsachen taten sich die Behörden der beiden Konfessionen, denen die Kantonsverfassung von 1814 die Sorge um das Schulwesen

überbunden hatte, schwer mit der Durchsetzung der Schulpflicht.[5] Die «Organisation zur Besorgung des katholischen Schulwesens des Kantons St.Gallen» von 1817 erteilte den örtlichen Schulräten den Auftrag, «nachlässige Eltern anzuhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken», und festzulegen, wann die Schulkinder «als ausgelernt der Schule entlassen werden dürfen».[6] Die entsprechende Ordnung des evangelischen Kantonsteils für die Organisation der Schulverwaltung in den Gemeinden lautete nicht anders.[7] Die Konfliktsituation verlangte dringend nach einer Lösung.

Fabrikschulen – ein Versuch, die Interessen auszugleichen

Bereits im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts kam es in der Stadt St. Gallen zur Gründung von so genannten Sonntagsschulen für Kinder, «welche in hiesigen Spinn- und andern Fabriken ihren Broterwerb finden».[8] Ihr Ziel war es, an Sonntagen den Fabrikkindern wenigstens einige elementare Schulkenntnisse zu vermitteln. Sie bildeten den ersten Versuch, die divergierenden Interessen auszugleichen. Der Administrationsrat begrüsste zunächst diese Sonntagsschulen nicht zuletzt auch deshalb, weil sie «auf die Sittlichkeit der ohnehin verwahrlosten Fabrikkinder beidseitiger Religionsteile»[9] einen wohltätigen Einfluss ausübten.

Vom St.Galler Beispiel liess sich der katholische Pfarrer von Jona leiten und wollte dort ebenfalls eine Sonntagsschule einrichten. In einem Brief von 1824 an den Regierungsrat begründete er sein Anliegen ausführlich. «Der traurige Anblick», so hiess es darin, «so vieler heimat- und elternloser Kinder, die ohne alle Bildung ganz verwildert umherirrten und die Wochentage durch das Beispiel der Grössern sich eines liederlichen Lebenswandels verschrieben»,[10] habe ihn bewogen, die Schaffung einer Fabrikschule für den sonntäglichen Unterricht vorzuschlagen, welche Kinder beider Konfessionen betreuen könnte. Sein Vorschlag fiel nicht sogleich auf fruchtbaren Boden. Der katholische Erziehungsrat lehnte es 1825 ab, in Jona eine Fabrikschule zu schaffen, «um der Ortsschule nicht zu schaden».[11] Die gleiche Ansicht vertrat der evangelische Erziehungsrat. Es zeigte sich indessen, dass immer mehr Kinder «durch Fabrikarbeiten von der Schule abgehalten»[12] wurden, wie 1825 ein evangelischer Erziehungsrat zu Protokoll gab. Schliesslich kam doch noch eine Fabrikschule in der Spinnerei Braendlin in Jona zustande. 1829 betreute diese 45 Knaben und 29 Mädchen, welche in drei Klassen eingeteilt waren. In der ersten Klasse wurde das Buchstabieren und Syllabieren geübt, in der zweiten vor allem das Lesen und das Schönschreiben; die Kinder der dritten Klasse lasen biblische Geschichten und lernten, über das Gelesene Auskunft zu geben. Auch das Schreiben von Aufsätzen und das Kopfrechnen gehörten zum Schulprogramm. Die Inhaber der Spinnerei in Jona hatten das Schullokal auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt und gaben den Zöglingen auch das Schulmaterial gratis ab. Der zuständige Schulinspektor wusste über diese Fabrikschule, obwohl sie nur an Sonntagen gehalten wurde, viel Lobenswertes zu berichten und bezeichnete sie als eine «wohltätige Anstalt»,[13] welche die Unterstützung der Regierung verdiene.

Indessen boten solche Fabriksonntagsschulen, selbst wenn sie gut geführt wurden, nur einen unzulänglichen Ersatz für den entgangenen Unterricht an einer ordentlichen Alltagsschule; sie waren nicht in der Lage, die Anforderungen des Gesetzgebers voll zu erfüllen.

Einen weiteren Schritt im Versuch, das Problem der Beschulung der minderjährigen Arbeitskräfte zu lösen, stellten solche Fabrikschulen dar, welche den Kindern, die ein volles Arbeitspensum im Betrieb zu bewältigen hatten, daneben unter der Woche ein ordentliches Unterrichtsprogramm anbieten wollten. Selbstverständlich hat das zu einer Überforderung der Fabrikkinder geführt und deren Interesse am Lernen alles andere als gefördert.

Die Behörden standen trotz aller Bedenken anfänglich solchen Fabrikschulen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, eröffneten sie doch immerhin den Kindern ärmerer Schichten die Chance einer schlichten Bildung, ohne dass diese auf den dringend benötigten Verdienst verzichten mussten. Vor allem den örtlichen Behörden, welche es sehr gut verstanden, wenn bedürftige Eltern ihre Kinder lieber in die Fabrik als in die Schule schickten, schien diese Lösung nicht die schlechteste. Auch der katholische Erziehungsrat fasste 1835 einen Beschluss, welcher den Fabrikbesitzern zur Pflicht machte, «für die bei denselben in Arbeit stehenden Kindern Fabrikschulen zu errichten und solche von einem fachkundigen Lehrer besorgen zu lassen».[14] J. J. Kelly, Inhaber der bekannten Türkischrot-Druckerei im Mettendorf, hat denn auch 1837 auf dem Inseratenweg einen katholischen Lehrer für seine Fabrikschule gesucht. Er war offenbar bemüht, dem erziehungsrätlichen Begehren Rechnung zu tragen, was nicht von allen Fabrikbesitzern behauptet werden kann. Zwar kam es in vielen Betrieben zur Gründung von Fabrikschulen, jedoch sorgten die Inhaber nicht immer dafür, dass diese auch ordentlich besucht und richtig geführt wurden. Im Juni 1836 kritisierte der evangelische Erziehungsrat, dass in mehreren Schulbezirken des evangelischen Kantonsteils «Fabrikschulen bestehen, in denen die Kinder nicht den gesetzlichen, genügenden Unterricht erhalten, und sich neben diesen Schulen leicht noch andere Fabrikanstalten finden dürften, über welche gleiche Klage erhoben werden muss».[15] Daher erliess er die Weisung, «allen derartigen ungesetzlichen Schulunterricht durch sofortige Aufhebung solcher Schulen

kräftigst entgegenzuwirken».[16] Augenscheinlich gab es Fabrikinhaber, welche Fabrikschulen gründeten, ohne sich mit den zuständigen Behörden abzusprechen und ohne sich weiter um die gesetzlichen Vorgaben zu kümmern, weil es ihnen nur darum ging, die Kinder auf diese Weise enger an den Betrieb zu binden.

Dass die Institution der Fabrikschule, die es beiden Parteien recht zu machen versuchte, scheitern musste, liegt auf der Hand. Auf Dauer war es nicht zu übersehen, dass der Versuch in jedem Fall letztlich auf Kosten der Kinder ging. Immer wieder kam es zu unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen den aufsichtspflichtigen Behörden und den Fabrikbesitzern. Der Goldacher Schulrat zum Beispiel hatte sich mit einer Häufung von Schulversäumnissen in der Fabrikschule der Färberei Blumenegg zu befassen.[17] Die Fabrikbesitzer gaben als Grund dafür eine Handelskrise an, welche es nicht erlaubt hätte, die Kinder regelmässig zu beschäftigen. Häufig geschah es auch, dass der Schulrat beide Augen zudrückte, um den Fabrikinhabern oder den Eltern entgegenzukommen. So nahm man es oft mit dem Alter der Kinder nicht so genau, wenn die Eltern deren Entlassung aus der Schulpflicht wünschten, um sie voll in die Fabrikarbeit zu integrieren.[18] Und dass der Wille der Fabrikherren zur Gemeinnützigkeit dort seine Grenzen fand, wo der Gewinn in Gefahr geriet, verwundert nicht.

Die 1838 vom Grossen Rat genehmigte «Schulordnung für den katholischen Konfessionsteil» regelte in Artikel 62 auch das Fabrikschulwesen: «Jeder Fabrikinhaber», hiess es dort, «welcher in seiner Fabrik Kinder katholischer Konfession anstellt, ist verpflichtet, auf seine eigenen Kosten für dieselben eine Fabrikschule, bestehend in einer Primar- und einer Ergänzungsschule, zu errichten oder die Kinder die öffentliche Schule besuchen zu lassen.»[19] Ferner wurden darin die Fabrikschulen angewiesen, dieselben Unterrichtsgegenstände und diese im gleichen Umfange zu behandeln wie die öffentliche Primarschule. Keinem Kind war es erlaubt, die Fabrikschule zu besuchen, bevor es nicht «die ersten drei Jahreskurse in einer öffentlichen Primarschule vollendet»[20] hatte. Ausserdem hatte der Fabrikinhaber dafür zu sorgen, dass den Kindern der erforderliche Religionsunterricht erteilt wurde. Im weiteren verlangte die Schulordnung, dass nur vom Erziehungsrat genehmigte Lehrmittel verwendet werden und nur patentierte Lehrer unterrichten durften. Auch untersagte sie, schulpflichtige Kinder zwischen abends 8 und 6 Uhr morgens zur Arbeit anzuhalten. Dort, wo die Fabrikschulen «noch nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eingerichtet oder wo noch gar keine aufgestellt» waren, sollten die Schulräte «die Eltern unnachsichtlich anhalten, ihre Kinder in die öffentlichen Primarschulen ihres Schulkreises zu schicken, bis die Fabrikinhaber diesen Forderungen genüge geleistet» hätten.[21]

Dass die katholische Schulordnung die Führung von Fabrikschulen an so strenge Bedingungen knüpfte, lässt gewisse Rückschlüsse auf die Einschätzung dieser Institution durch katholisch-konservative Kreise zu. Sie standen ihr zumindest mit einiger Skepsis gegenüber, und es hat den Anschein, dass die Schulinspektoren mit ihnen nicht die besten Erfahrungen machten. Der konservative «St.Gallische Wahrheitsfreund» erteilte 1841 in einem vielbeachteten Artikel über die Fabrikkinder den Fabrikschulen eine miserable Note und bewertete sie als die «schlechtesten im Lande».[22] So überrascht es denn nicht, dass im genannten Jahr die für die katholischen Schulen zuständigen Inspektoren die gänzliche Aufhebung der Fabrikschulen forderten.

Die erhobenen Vorwürfe hatten zur Folge, dass 1842 die Sanitätskommission durch die Physikate[23] in sämtlichen Fabriken des Kantons Nachforschungen anstellen liess «betreffend die sanitarischen Verhältnisse der darin arbeitenden Kinder».[24] Das Ergebnis erbrachte, dass insgesamt 792 Kinder – 421 Knaben und 371 Mädchen – in 27 Fabriken, vornehmlich in Baumwollspinnereien und Farbdruckereien, als Arbeitskräfte angestellt waren. Der Bericht kam jedoch zum Schluss, die von den Kindern geleisteten Arbeiten erforderten keine grossen Anstrengungen.

Als Schädlichkeiten, welchen die Kinder ausgesetzt waren, wurden hingegen genannt: «Öldampf, oft verbunden mit hoher Temperatur der Zimmerluft; Baumwollstaub; Verletzung und Verstümmelung der Finger beim Reinigen laufender Maschinen».[25] Die Zeitung «Der Erzähler» wies dann noch darauf hin, dass «körperliche Misshandlungen von Seiten erwachsener Mitarbeiter und roher Aufseher»[26] vorkämen.

Nach den Recherchen der Sanitätskommission war der Gesundheitszustand der Fabrikkinder nicht schlechter als jener anderer armer Kinder. Jedenfalls seien keine speziellen Krankheiten der Fabrikkinder festgestellt worden.[27] Obwohl sich laut Untersuchung der Sanitätskommission «zur Ehre der Fabrikinhaber viele der erhobenen Klagen als unbegründet»[28] erwiesen haben, wie der Chronist Peter Ehrenzeller konstatierte, fasste der Grosse Rat im November 1843 den Beschluss, die Regierung einzuladen, «zu untersuchen, ob es nötig sei, bezüglich der Aufnahme von Kindern zur Arbeit in Fabriken besondere Verordnungen zu erlassen».[29] Der Kleine Rat führte daher ein Jahr später eine neue Erhebung durch mit der Begründung, das Los der Fabrikkinder beschäftige die Verwaltung in mehreren europäischen Staaten und auch in einigen Schweizerkantonen «und zwar mit vollem Recht, weil der Staat, wie er die Aufgabe hat, die Erwerbsquellen und die persönliche Freiheit nicht ungebührlich zu beschränken, eine ebenso heilige Verpflichtung hat, für das Leben, die Gesundheit und die unverkümmerte physische Entwicklung jener armen, zarten Kinder zu sorgen, welche

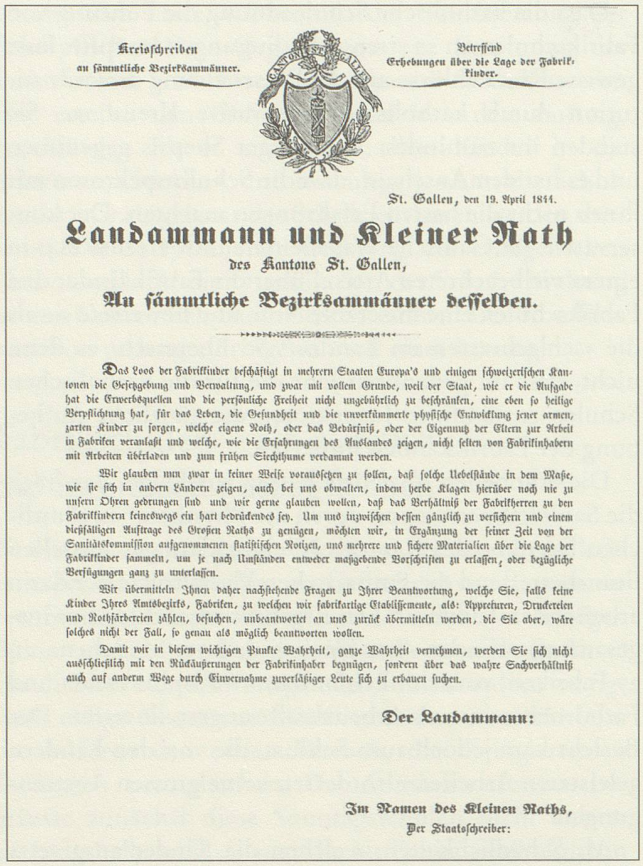

Kreisschreiben
an sämmtliche Bezirksammänner.

Betreffend
Erhebungen über die Lage der Fabrikkinder.

St. Gallen, den 19. April 1844.

Landammann und Kleiner Rath
des Kantons St. Gallen,

An sämmtliche Bezirksammänner desselben.

Das Loos der Fabrikkinder beschäftigt in mehrern Staaten Europa's und einigen schweizerischen Kantonen die Gesetzgebung und Verwaltung, und zwar mit vollem Grunde, weil der Staat, wie er die Aufgabe hat die Erwerbsquellen und die persönliche Freiheit nicht ungebührlich zu beschränken, eine eben so heilige Verpflichtung hat, für das Leben, die Gesundheit und die unverkümmerte physische Entwicklung jener armen, zarten Kinder zu sorgen, welche eigene Noth, oder das Bedürfniß, oder der Eigennutz der Eltern zur Arbeit in Fabriken veranlaßt und welche, wie die Erfahrungen des Auslandes zeigen, nicht selten von Fabrikinhabern mit Arbeiten überladen und zum frühen Siechthume verdammt werden.

Wir glauben nun zwar in keiner Weise voraussetzen zu sollen, daß solche Uebelstände in dem Maße, wie sie sich in andern Ländern zeigen, auch bei uns obwalten, indem herbe Klagen hierüber noch nie zu unsern Ohren gedrungen sind und wir gerne glauben wollen, daß das Verhältniß der Fabrikherren zu den Fabrikkindern keineswegs ein hart bedrückendes sey. Um uns inzwischen dessen gänzlich zu versichern und einem dießfälligen Auftrage des Großen Raths zu genügen, möchten wir, in Ergänzung der seiner Zeit von der Sanitätskommission aufgenommenen statistischen Notizen, uns mehrere und sichere Materialien über die Lage der Fabrikkinder sammeln, um je nach Umständen entweder maßgebende Vorschriften zu erlassen, oder bezügliche Verfügungen ganz zu unterlassen.

Wir übermitteln Ihnen daher nachstehende Fragen zu Ihrer Beantwortung, welche Sie, falls keine Kinder Ihres Amtsbezirks, Fabriken, zu welchen wir fabrikartige Etablissemente, als: Appreturen, Druckereien und Rothfärbereien zählen, besuchen, unbeantwortet an uns zurück übermitteln werden, die Sie aber, wäre solches nicht der Fall, so genau als möglich beantworten wollen.

Damit wir in diesem wichtigen Punkte Wahrheit, ganze Wahrheit vernehmen, werden Sie sich nicht ausschließlich mit den Rückäußerungen der Fabrikinhaber begnügen, sondern über das wahre Sachverhältniß auch auf anderm Wege durch Einvernahme zuverläßiger Leute sich zu erbauen suchen.

Der Landammann:

Im Namen des Kleinen Raths,
Der Staatsschreiber:

Kreisschreiben des Landammanns und des Kleinen Rates an die Bezirksammänner betreffend die Erhebung über die Lage der Fabrikkinder, April 1844.

eigene Not oder das Bedürfnis oder der Eigennutz der Eltern zur Arbeit in Fabriken veranlasst und welche[...] nicht selten von Fabrikinhabern mit Arbeiten überladen und zu frühem Siechtum verdammt werden».[30] Man glaubte zwar, dass hierzulande nicht solche Missstände herrschen wie anderswo, und nahm gerne an, «dass das Verhältnis der Fabrikherren zu den Fabrikkindern keineswegs ein hart bedrückendes sei», benötige jedoch, um allenfalls «massgebende Vorschriften» erlassen zu können, mehr und sicheres Material.[31]

Der von der Regierung an die Fabrikinhaber versandte Fragebogen umfasste 42 Positionen. Die erteilten Antworten, auch wenn sie vielleicht manchmal etwas geschönt ausfielen, ergaben doch ein recht gutes Bild von der Situation der Fabrikkinder. Demnach beschäftigte die Spinnerei am Uznaberg am meisten Kinder, nämlich 97, wovon 33 unter fünfzehnjährig waren. Die Mehrzahl der Spinnereibetriebe wies in ihrer Belegschaft Kinderarbeiter auf. Durchwegs betrug die tägliche Arbeitszeit 13 bis 13½ Stunden; sie begann morgens um 6 Uhr, in einigen Fällen noch etwas früher; für Nachtarbeit fanden Kinder nur selten Verwendung. In fast allen Fabriken wurde den Kindern eine Mittagsruhe von einer Stunde eingeräumt. Je nach Alter der Kinder betrug der Tagesverdienst 15 bis 24 Kreuzer.[32]

Was die von den Kindern zu verrichtende Arbeit angeht, so wurde sie im Fragebogen für die Spinnerei am Uznaberg wie folgt beschrieben: «Die verschiedenen Maschinen[...] mit Arbeitsstoff zu versorgen, die Arbeit der Maschinen zu überwachen, die Produkte von den Maschinen wegzunehmen und abzuliefern, auch die Maschinen reinzuhalten.»[33] Mehrere Fragen zielten darauf ab herauszufinden, ob die Beschäftigung den Fabrikkindern angemessen sei oder ob sie deren Gesundheit und körperliche Entwicklung beeinträchtige. Selbstverständlich hat kein Arbeitgeber in ihr Nachteiliges erblicken können – im Gegenteil. Die Arbeit ermüde die Kinder keineswegs, entnehmen wir dem Fragebogen für die oben erwähnte Spinnerei, denn sie erfordere «beinahe keine Anstrengung, nur Aufmerksamkeit, Behendigkeit und Fleiss», ja sie fördere sogar die körperliche Entwicklung und mache die Kinder «gelenkig».[34] Und die Antwort der Spinnerei Braendlin in Jona versicherte, dass die Fabrikbeschäftigung «durch die damit verbundene Bewegung»[35] der Gesundheit der Kinder nur zustatten komme. Die Spinnerei am Uznaberg betrieb für ihre Kinderarbeiter eine Fabrikschule sowie eine Arbeitsschule für die Mädchen; die Spinnereien Braendlin in Jona und Hürlimann in Rapperswil hatten damals ihre Fabrikschulen bereits wieder aufgegeben. Hürlimann bemerkte dazu, es sei dies zum Nachteil der Kinder geschehen, denn die Fabrikschule habe ihnen Arbeitsamkeit angewöhnt, Gehorsam, Pünktlichkeit, Intelligenz und andere gute Eigenschaften beigebracht, ohne dass dabei die Gesundheit Schaden gelitten habe.

Hier taucht zum erstenmal eine pädagogische Rechtfertigung auf. Allerdings ist diese weit vom Ideal Pestalozzis entfernt, der die Erziehung zur Industrie, die Hinführung zur körperlichen Tätigkeit, eingebettet wissen wollte in eine alle Kräfte und Möglichkeiten des Menschen umfassende Bildung. Auch ein Mensch, der seine Existenz mit Handarbeit fristet, sollte nach Pestalozzi ein selbständiger, das heisst ganzheitlich entwickelter Mensch sein, den die notwendige Arbeit nicht auf Kosten seiner übrigen Anlagen und Fähigkeiten ganz und gar in Anspruch nehme. «Die Bildung zur Industrie ist nicht Bildung zu einer isolierten Elendigkeit einer Fabrikfertigkeit.»[36] Die Gefahr der Entfremdung durch die einseitige industrielle Tätigkeit, welche später in der Diskussion um das Schicksal der Fabrikarbeiterschaft eine zentrale Rolle spielen sollte, wurde von Pestalozzi schon früh erkannt: Die Arbeit des Broterwerbs «muss[...] mit dem ganzen Umfang der körperlichen Bildung in Harmonie gebracht werden, also mit den allgemeinen Ansprüchen der Geistes- und Herzensbildung».[37]

Solch differenzierte Überlegungen waren indessen weder ein Anliegen der Fabrikinhaber noch der Eltern fabrikarbeitender Kinder; die einen wollten billige

Arbeitskräfte, die anderen bedurften ganz einfach, um im Überlebenskampf zu bestehen, der finanziellen Unterstützung durch ihre Kinder. Um sich ein Bild darüber zu verschaffen, ob die Fabrikarbeit der Kinder tatsächlich für viele Familien eine Notwendigkeit darstellte, wurden im Fragebogen auch Erkundigungen über die soziale Zugehörigkeit der Fabrikkinder eingezogen: Die Antworten bestätigten durchwegs die verbreitete Meinung, dass sich Fabrikkinder aus den ärmsten Bevölkerungsschichten rekrutierten. Die Spinnerei am Uznaberg bemerkte zusätzlich, dass es auch Eltern gebe, «welche den Kindern entweder keine genügende oder passende Beschäftigung bei Hause oder in ihrem Gewerbe anweisen können und also gerne ihre Kinder in einer Fabrik zur Arbeitsamkeit und Reinlichkeit anhalten lassen».[38]

Tatsächlich hat die Industrie einen nicht hoch genug einzuschätzenden Beitrag zur Überwindung der Massenarmut geleistet; dass sie freilich dafür auch ihren Preis verlangte, das geht gerne vergessen. Die weite Verbreitung der Kinderarbeit in den frühen Fabriken ruft uns diesen dunklen Aspekt wieder in Erinnerung.

Obwohl die Umfrage von 1844 keine skandalösen Zustände zutage förderte, einige Missstände deckte sie auf. Der Bezirksammann des Untertoggenburgs hielt fest, dass «die Behandlung der Fabrikkinder eine humane genannt werden»[39] dürfe, «obschon die Arbeitszeit von 13 Stunden pro Tag für Kinder unter 12 Jahren[...] zu strenge erscheint».[40] Damit wies er auf den Punkt hin, welcher die Durchsetzung der Schulpflicht am meisten erschwerte, die zeitlich übermässige Beanspruchung der Kinder.

Es gab indessen Kreise, die grundsätzliche Einwände gegen die Fabrikarbeit von Kindern erhoben, wie jene konservativ Gesinnten, die mit der Industrie überhaupt Mühe bekundeten, weil sie die überkommenen Verhältnisse durcheinanderbrachte und die traditionellen Werte in Frage stellte. Das Unbehagen, das sie angesichts des sich immer stärker ausbreitenden Fabrikwesens empfanden, artikulierte sich besonders scharf, wenn es um die Beurteilung der Kinderarbeit ging. Die Nachteile überwiegen die Vorteile, davon waren sie überzeugt. Aus dieser Einstellung gegenüber der Industrie und der Kinderarbeit ergab sich zwangsläufig eine ablehnende Haltung gegenüber den Fabrikschulen. Die Kinder kämen müde in die Schule, auch seien sie zu Denktätigkeit, Aufsatz und Rechnen kaum fähig, kauten an ihren Griffeln und schliefen ein. Es sei auffallend, kommentierte der «St.Gallische Wahrheitsfreund» die Zustände, «dass der Staat, der sich in Dinge mischt, die weit von seiner Aufgabe entfernt liegen, bisher zugesehen hat, welchen Nachwuchs ihm die Fabriken erziehen und dass er nicht dafür sorgt, dass die Kinder nicht sittlich geschädigt und geistig und körperlich verkrüppelt werden».[41]

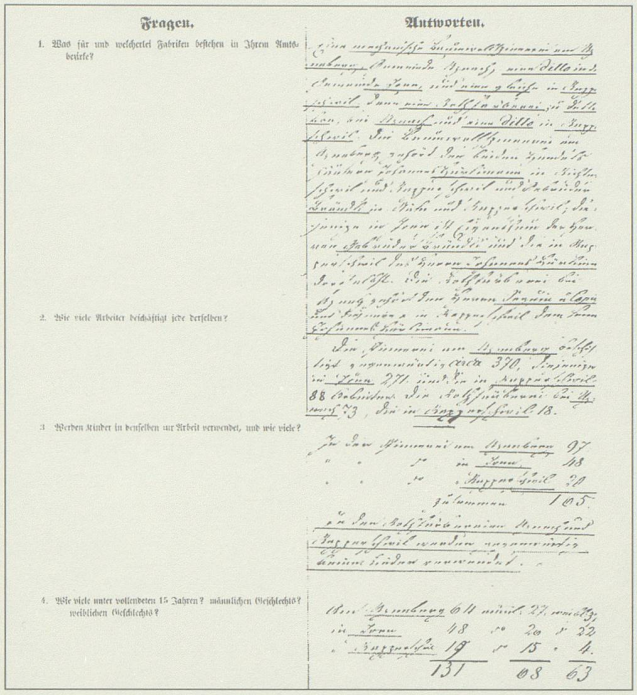
Fragen. Antworten.
1. Was für und welchertlei Fabriken bestehen in Ihrem Amtsbezirke?
2. Wie viele Arbeiter beschäftigt jede derselben?
3. Werden Kinder in denselben zur Arbeit verwendet, und wie viele?
4. Wie viele unter vollendeten 15 Jahren? männlichen Geschlechts? weiblichen Geschlechts?

Vom Bezirksammann des Seebezirks beantworteter Fragebogen. Die Resultate dieser Umfrage lieferten die Informationen für die Ausarbeitung des «Gesetzes betreffend die Fabrikkinder» von 1853.

Der katholische Erziehungsrat hielt stets ein wachsames Auge auf die Fabrikschulen und reagierte unverzüglich, wenn er glaubte, Verstösse gegen die Schulordnung entdeckt zu haben. Im Jahr der Umfrage, 1844, legte er einen «Entwurf einer Verordnung über die Arbeit von Kindern in Fabriken» vor, der Kindern unter 12 Jahren jede Fabrikarbeit untersagen wollte. Ausserdem sollte die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen und die Mittagsruhe für Fabrikkinder zwei Stunden betragen. Seine Postulate verhallten nicht ungehört.

Der Gesetzgeber ist gefordert

Das Thema liess in der Folge die Öffentlichkeit nicht mehr los, und die Behörden wurden sich in wachsendem Masse bewusst, wie schlecht sich die Tatsache der Kinderarbeit in den Fabriken mit jenem Bild vom Kinde vertrug, das seit Rousseau ständig an Einfluss gewann, und wie schwierig es war, die Interessen der Industrie mit dem aufklärerischen Bildungsideal in Einklang zu bringen. Dass sich eine klare Regelung für beide Konfessionsteile förmlich aufdrängte, sahen auch die Liberalen ein, welche sonst keine grosse Begeisterung für Staatsinterventionismus aufbrachten. Eine neue Umfrage sollte 1851 die nötigen Informationen für ein Gesetz zum Schutze der Fabrikkinder liefern, insbesondere um die Schulpflicht zu sichern, welche vielen Arbeitgebern offensichtlich lästig war. Die Schulpflicht hatte zum Beispiel die Rotfärberei Kelly im Mettendorf

vor 1850 veranlasst, ihre beiden Fabrikschulen aufzugeben. «Verschiedene Verumständungen und hauptsächlich die Arbeitsstörungen, die aus der Schulpflicht der Alltagsschule unausweichlich hervorgehen mussten, vielleicht auch die zu hohen Ansprüche auf Belöhnung» hätten zur Folge gehabt, «dass nach und nach auf die Anwendung von schulpflichtigen Kindern als Fabrikarbeiter verzichtet wurde».[42]

Die kantonale Enquête von 1851 erbrachte folgendes Resultat: In 28 Fabriken arbeiteten insgesamt 587 Kinder über 12 und 84 Zehn- bis Zwölfjährige, die Mehrheit in Spinnereien, dann aber auch in Stoffdruckereien, in Webereien, Appretierungsanstalten und Färbereien zwischen 11 und 15 Stunden pro Tag. «Die Beschulung findet sich geregelt in noch vorhandenen, beaufsichtigten Fabrikschulen oder in der Alltagsschule für Kinder unter 12 Jahren oder in der Ergänzungsschule für Kinder über diesem Alter.»[43] Dass eine so erhebliche Zahl von Kindern unter 12 Jahren genötigt war, in Fabriken zu arbeiten, erschien dem zuständigen Regierungsrat als bedenklich: «Noch bevor sie aus der Alltagsschule entlassen sind, müssen sie schon an den Broterwerb [...] Statt Erholung [zu geniessen] wie [...] andere Kinder, wenn sie körperlich und geistig erstarken sollen, müssen die Fabrikkinder sofort wieder an die Arbeit, von der sie schon vorher ermüdet in die Schule traten, wo sie mit anderen Kindern nicht Schritt halten können und oft wegen Überanstrengung in Schlaf verfallen. Wie sollten sie auch den Schulunterricht lieben, der nur ihre Lebensplage vermehrt?»[44]

Als dann 1852 ein Entwurf für ein Schutzgesetz in die Vernehmlassung gelangte, machte auch der katholische Erziehungsrat nochmals nachdrücklich auf die unhaltbare Situation der fabrikarbeitenden Schulkinder aufmerksam: «In St.Georgen, wo keine Fabrikschule besteht, waren auch Kinder, welche die gewöhnliche Alltagsschule frequentierten, neben etwa 27 wöchentlichen Schulstunden noch täglich 4 bis 5 Stunden zu Arbeiten in der Fabrik angehalten, so dass dieselben wöchentlich 53 bis 59 Stunden [...] angestrengt wurden.»[45] Im erziehungsrätlichen Kommentar zum Schutzgesetz kommt auch ein Lehrer zu Wort, der auf die ungesunde Gesichtsfarbe und den schleppenden Gang der Fabrikkinder hinweist sowie auf deren mangelnde Lernmotivation: «Wohl gehen diese Kinder gerne in die Schule, die Schulzeit ist ihnen die Zeit der Ruhe und Erholung, aber von einer geistigen Anstrengung, von Lust und Liebe zum Lernen ist keine Rede [...], zum Auffassen, zum Festhalten, zum selbständigen Verarbeiten sind sie nicht zu bringen.»[46]

Der katholische Erziehungsrat kritisierte die ernsten Gefahren für die Gesundheit in den Betrieben ausführlich: «Skrofeln, Bleichsucht, völlige Verderbnis des Blutes, Körperkrümmungen und dergleichen zeigen sich überall unter den Fabrikarbeitern als die unausweichlichen Folgen des Zusammenlebens vieler Arbeiter, darunter immer viele kränkelnde sich befinden, in demselben Lokale, in der von der Ausdünstung, vom Staube und Geruche der Baumwolle und vom Öl und Gas und Dampf verderbten Luft. Das Aufstecken und Abnehmen von Spindeln, obwohl an sich keine Anstrengung, wird darum für die zarten Körper der Kinder als sehr gefährlich bezeichnet, weil diese dabei den Körper immer längere Zeit auf derselben Extremität ruhen lassen, wodurch bei der noch sehr weichen und biegsamen Beschaffenheit des Knochengerüstes sehr grosse Krümmungen erfolgen»[47]

Zumindest kann es als Fortschritt bezeichnet werden, wenn die Körperstrafe durch Fabrikaufseher weitgehend durch Lohnabzüge ersetzt worden war, aber dass auch diese Strafart unter Umständen unerwünschte Folgen haben konnte, blieb dem Erziehungsrat nicht verborgen: «Bei rohen Eltern hat begreiflich das mit Abzug bestrafte Kind weitere Straf zu gewärtigen. Dieselben freuen sich des durch die Kinder erworbenen Geldes, dass diese aber dafür für ihre Zukunft Schaden leiden, fällt nirgends genugsam in Betracht.»[48]

Schliesslich brachte der katholische Erziehungsrat auch die sittliche Ansteckungsgefahr durch das schlechte Beispiel verdorbener Mitarbeiter zur Sprache. Moralisch tiefstehende Menschen finden sich, behauptete der Erziehungsrat, häufig unter den Fabrikarbeitern. «Da lernen die Kinder das Böse kennen, hören das Gute verspotten und verhöhnen.»[49] Die bestehenden Vorschriften genügten daher in keiner Weise, um den betroffenen Kindern ausreichenden Schutz zu gewähren; in jeder Beziehung sei es daher unumgänglich, diese zu verschärfen.

In der Spinnerei Murg sei jahrelang über die erlaubte Zeit hinaus gearbeitet und dadurch die Schulzeit beeinträchtigt worden, ohne dass der Fabrikschullehrer, der Schulrat oder die Eltern geklagt hätten. Der zuständige Lehrer war vom Fabrikinhaber, der ihn gewählt hatte und der ihn auch besoldete, abhängig und konnte deshalb, «ohne seine Existenz zu gefährden, seine Pflicht als Wächter für die Schule und das Wohl der Kinder nicht [aus]üben».[50] In der Tat bildete der Umstand, dass Fabrikschullehrer und Ortsschulräte nicht selten auf die Fabrikherren aus naheliegenden Gründen hunderterlei Rücksichten zu nehmen hatten, ein Hindernis auf dem Weg zur konsequenten Durchführung des Kinderschutzes, das nicht so leicht zu überwinden war.

Das kantonale «Gesetz betreffend die Fabrikkinder», welches dann 1853 zustande kam, gewährte aus Rücksicht auf die Industrie den Kindern nur einen minimalen Schutz, bedeutete aber dennoch einen Fortschritt. Es war vor allem erforderlich geworden, «um die gehörige Beschulung» der Fabrikkinder «zu versichern und sie vor übermässiger Anstrengung und roher Behandlung»[51] zu bewahren.

Artikel 1 des Schutzgesetzes hielt fest, dass kein Kind in Fabriken verwendet werden durfte, bevor es nicht den vorgeschriebenen Unterricht in der Primar- oder Alltagsschule erhalten hatte. Ausserdem schrieb es vor, dass die Fabrikinhaber jenen Kindern, welche noch die Ergänzungsschule zu besuchen hatten, die dazu nötige Zeit und Gelegenheit zur Verfügung zu stellen hatten, «sei es in genehmigten Fabrikschulen oder in der gewöhnlichen Schule»;[52] zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens jedoch durfte kein Unterricht stattfinden. Die Arbeitszeit für Kinder unter 15 Jahren war, der Unterricht eingeschlossen, auf 12 Stunden begrenzt, und unter keinen Umständen war es erlaubt, diese Kinder für Überstunden und Nachtarbeit einzusetzen. In einigen Punkten kam das Gesetz den Anliegen des katholischen Erziehungsrates entgegen, so wenn es festlegte, dass Kinder, welche nicht bei den Eltern wohnen konnten, «nach Geschlechtern getrennt und zur Nachtruhe von anderen Kostgängern abgesöndert»[53] unterzubringen waren. Die «körperliche Bestrafung oder Einsperrung»[54] wurde strikt untersagt. Die Gemeinderäte wurden beauftragt, Fabrikinhaber oder Eltern, welche gegen die Gesetzesbestimmungen verstiessen, zu büssen.

Die Anwendung lässt zu wünschen übrig

Das Schutzgesetz von 1853 wurde nicht immer und überall konsequent befolgt. Weder alle Fabrikbesitzer noch alle Eltern fanden sich mit den Restriktionen so ohne weiteres ab. 1861 kam der Erziehungskommission des Administrationsrates zur Kenntnis, dass «in Bruggen schulpflichtige Kinder von 6 bis 8 Uhr des Morgens, von 11 bis 12 Uhr mittags und von nachmittags 4 bis 8 Uhr abends zur Fabrikarbeit angehalten [werden], während sie von morgens 7 und 8 Uhr bis 11 Uhr mittags und von 1 bis 4 Uhr nachmittags die Schule besuchen müssen – also von morgens 6 bis abends 7 Uhr – mit Ausnahme einer einzigen Mittagsstunde [...] ununterbrochen in der Fabrik und in der Schule angestrengt werden».[55] Zudem, so lautete eine weitere Klage, wurden immer wieder Kinder, um sie in die Fabrik schicken zu können, frühzeitig aus der Alltagsschule entlassen. Ein Schulinspektor berichtete über einen solchen Fall: «Frau Dünner ist eine vom Schicksal seit langen Jahren äusserst hart mitgenommene Frau. Krankheiten in der Familie, das erfolgte Ableben ihres Mannes und nachherige erfolgte Brotlosigkeit sind die Leiden, die diese Frau seit mehreren Jahren zu ertragen hatte. Zwei ihrer erwachsenen Töchter arbeiten in der Rittmeyerschen Fabrik; noch ein Zwillingspärchen arbeitet in der gleichen Fabrik, verdient aber weniger, weil sie noch die Alltagsschule besuchen müssen. Frau Dünner bittet nun, sie aus der Alltagsschule zu entlassen»[56] Der Lehrer bestätigte gegenüber dem Schulinspektor, dass dieses Begehren kein Einzelfall sei, sondern dass er «allseitig bestürmt [werde] wegen Entlassungen».[57]

Dass ein strikte angewandtes Schutzgesetz unter Umständen armen Eltern grosse Probleme verursachen konnte, ist begreiflich. Angesichts solcher Situationen fühlte sich der Schulrat hinsichtlich seiner Aufsichtspflicht oft überfordert und schob die Verantwortung für die heiklen Entscheide nur allzu gerne den Lehrern zu.

Über Jahre hinweg wurden offenbar in Bruggen stillschweigend regelwidrige Schulentlassungen geduldet. Diese Praxis hatte mit der Zeit ein solches Ausmass angenommen, dass dagegen etwas unternommen werden musste. Gegen den Schulrat von Straubenzell wurde der Vorwurf gerichtet, er verletze seine Amtspflichten, worauf er sich vor dem Landammann und der Regierung ausführlich verteidigte. Er begründete seine Haltung unter anderem mit der ausserordentlichen Armut vieler Eltern und mit der Vaterlosigkeit mancher Familien. Ausserdem behauptete er, die Arbeit in der Rittmeyerschen Stickereifabrik, wo die meisten Fabrikkinder angestellt waren, sei «eine gar leichte, in gesunden, hohen Zimmern».[58] Auch würden die Kinder den Unterricht fleissig besuchen und stünden den Altersgenossen in keiner Weise nach. Dank ihres Mitverdienstes erhielten diese Fabrikkinder «gesunde und genügende Kost und anständige Kleider, was gerade diese Kinder zur Arbeit und zum fleissigen Schulunterricht»[59] motiviere. Vor 20 Jahren schon, bemerkte dann der angegriffene Schulrat, seien in der Flachsspinnerei im Sitterthal Alltagsschüler in Arbeit gewesen, «wo keine gesunden und trockenen Zimmer sich vorfanden und die Arbeit staubiger und überhaupt ungesunder war»,[60] aber kein Mensch habe deswegen geklagt. Die Herren Rittmeyer hätten nach den erhobenen Beschuldigungen die bei ihnen arbeitenden 18 Alltagsschüler sofort entlassen, «dagegen schon zirka 20 Kinder von Stein, Appenzell A. Rh., angestellt».[61] Schliesslich gab der Straubenzeller Schulrat zu bedenken, es sei keine Kleinigkeit, «wenn ein Kind seiner brotlosen Mutter wöchentlich 3 bis 4 Franken [...] zur Bestreitung der Haushaltung nach Hause bringen kann – daher es auch verzeihlich ist, wenn die Mütter weinend und jammernd den Schulrat baten, für sie Schritte zu tun, damit sie wieder recht bald von dieser peinlichen Lage befreit werden».[62] Daraus könne man ersehen, «wie glücklich eine Gemeinde und deren Nachbarschaft ist, wo solche Etablissemente bestehen, wo besonders arme Kinder ihr Brot verdienen können und ohne Unkosten einen Beruf erlernen können, durch welchen ihre künftige Existenz gesichert bleibt».[63] Natürlich durfte die Regierung keine Ausnahmen gestatten.

1861 gab sich der Kanton St.Gallen eine neue Verfassung, welche die Aufsicht über das öffentliche Schul-

wesen zur Sache des Staates erklärte. Der Fortbestand der konfessionellen Primarschulen in den Gemeinden blieb indessen gewährleistet. Die oberste Leitung des Erziehungswesens oblag dem Regierungsrat, als Vollzugsorgan wurde ihm ein Erziehungsrat untergeordnet, welcher aus 6 katholischen und 5 evangelischen Mitgliedern bestand.

Das Gesetz über das Erziehungswesen vom Frühjahr 1862 ordnete auch das Fabrikschulwesen. Demnach war jeder Fabrikinhaber, welcher schulpflichtige Kinder in Arbeit stellte und sie nicht in die Gemeindeschule schickte, verpflichtet, «für dieselben eine besondere Schule unter einem wahlfähigen Lehrer und einer wahlfähigen Arbeitslehrerin zu errichten».[64]

Der wöchentliche Unterricht durfte im Sommer und Winter nicht weniger als 6 Stunden betragen. Als schulpflichtig erklärte das Gesetz «die Kinder aller Bewohner des Kantons, welche bis zur Eröffnung des Kurses einer Alltagsschule das sechste Altersjahr zurückgelegt»[65] hatten. Über die «innere Einrichtung» der Fabrikschulen sollte dann der Erziehungsrat ein besonderes Reglement erlassen. Weil es jedoch, wie der Amtsbericht des Erziehungsdepartementes für das Jahr 1863 festhielt, im Kanton zur Zeit nur noch eine Fabrikschule gebe, welche von einem tüchtigen Lehrer geführt werde, bestehe momentan keine Notwendigkeit, ein solches Reglement auszuarbeiten, zumal nach wie vor das «humane Gesetz vom 18. August 1853»[66] Gültigkeit habe.

Dass der Vollzug dieses «humanen Gesetzes» jedoch nach wie vor Mühe bereitete, musste das Polizeidepartement immer wieder feststellen. 1864 beschloss die Regierung, um sich darüber ein Bild machen und allenfalls Massnahmen ergreifen zu können, einmal mehr die Durchführung einer statistischen Erhebung. Aus dem Ergebnis geht hervor, dass die Zahl der in Fabriken beschäftigten Alltagsschüler stark zurückgegangen war, mehrheitlich gehörten nunmehr die jüngsten Fabrikarbeiterinnen und -arbeiter zur Kategorie der Ergänzungsschulpflichtigen. Eines jedoch zeigte die Erhebung mit aller Klarheit als Übel auf: Die in Fabriken beschäftigten Kinder und Jugendlichen waren einer Doppelbelastung ausgesetzt, welche gegenüber einer für Kinderschutz zusehends sensibilisierten Öffentlichkeit nicht mehr zu rechtfertigen war. So sah es auch der Gemeinderat von Tablat, der eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Fabrikkinder forderte und hoffte, dass auf diese Weise mit der Zeit die Kinder überhaupt von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden könnten. Für solche Vorschläge brachte Bezirksammann Walliser nicht das geringste Verständnis auf: «Welcher Fabrikherr könnte um einiger Arbeiter willen die Arbeitszeit so einschränken [...]? Die Folge wäre, dass nur solche Arbeiter angestellt würden, welche einer derartigen Beschränkung nicht unterworfen wären, und hiezu wäre wahrlich namentlich in verdienstlosen Zeiten wie jetzt Gelegenheit genug vorhanden [...] Überlege man die Sache zweimal, bevor man aus übelberechneter Sentimentalität den armen Kindern das Brot wegnimmt. Die Sache hat zwei ernste Seiten. Wer nicht Gelegenheit hat, die täglichen Bitten und Tränen der armen Leute [...] um Brot und Verdienst anzuhören [...], der ist nur einseitig unterrichtet.»[67] Er würde dem Gemeinderat nur zustimmen, wenn der «Staat [...] alljährlich Hunderttausende für [die] Linderung der Armut beitragen könnte».[68] Anders als Bezirksammann Walliser dachte der Tablater Schulrat, der «vom Standpunkt der Humanität, der Sittlichkeit und Ordnung»[69] aus die Forderungen des Gemeinderates unterstützte.

Die Ergebnisse der regierungsrätlichen Recherchen erlaubten zwar nicht, wenn man sie sklavisch am Buchstaben des Gesetzes mass, von unstatthaften Zuständen zu reden, aber deutlich wurde immerhin zweierlei: Erstens gab es noch immer Fabriken, welche das Gesetz zu ihren Gunsten sehr grosszügig auslegten, und zweitens konnte eine der Vernunft und der Humanität verpflichtete Denkweise der Erkenntnis nicht mehr länger ausweichen, dass Fabrikkinder, selbst wenn sie korrekt nach den Gesetzesvorschriften von 1853 behandelt wurden, Belastungen ausgesetzt waren, welche den Raum ihrer Kindheit unerträglich einschränkten und ihre Chancen drastisch verringerten. Auch wurden immer wieder Ausnahmeregelungen geduldet mit der Begründung, man habe lediglich bedürftigen Familien helfen wollen. Im Bericht aus der Gemeinde Henau zum Beispiel findet sich die Aussage: «Hie und da kommt es vor, dass Eltern Arbeitgebern möglichst frühe Aufnahme ihrer Kinder zur Arbeit zumuten und haben somit diese eher gegen solches Ansinnen zu kämpfen, als dass es ihnen selbst konveniert, Kinder vor Entlassung aus der Alltagsschule aufzunehmen.»[70]

In der Öffentlichkeit regte sich zusehends das schlechte Gewissen; die Tatsache der Fabrikkinder sass als Stachel im Bewusstsein einer Zeit, die so stolz auf ihre fortschrittliche Gesinnung war.

An ihrer Jahresversammlung am 12. November 1868 befasste sich auch die St.Gallische gemeinnützige Gesellschaft mit den Fabrikkindern. Sie bestätigte, dass das Gesetz vielfach übertreten werde, wofür sie in erster Linie die Eltern verantwortlich machte, und ersuchte den Regierungsrat, dafür besorgt zu sein, dass dieses «in seinem vollen Umfange gehandhabt und darüber eine möglichst strenge Kontrolle geführt»[71] werde.

Mittlerweile hatte die Industrialisierung weitere Fortschritte gemacht, und das Arbeiterproblem drängte sich immer gebieterischer in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion. Dabei erregte die Situation der Fabrikkinder aus humanitären und pädagogischen Gründen einmal mehr Aufmerksamkeit. 1867 reichte der Schaffhauser Nationalrat Wilhelm Joos eine Motion ein, welche die Regelung der Kinderarbeit auf

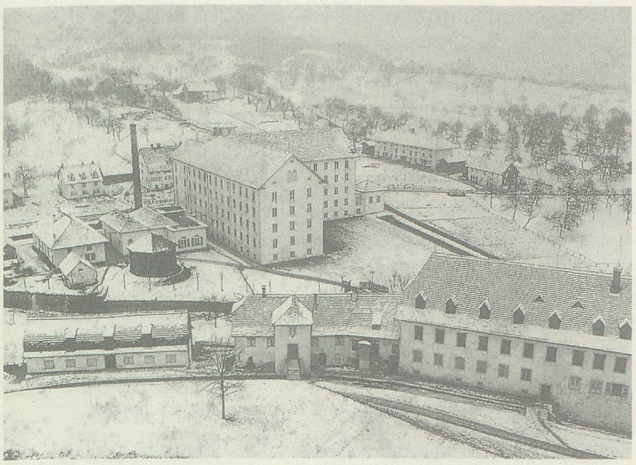

Spinnerei Braendlin, Jona, Aufnahme um 1880 (Privatbesitz).

Bundesebene forderte. Der Bundesrat führte daraufhin über die Kinderarbeit in den Fabriken eine Erhebung durch, deren Ergebnisse zur Aufnahme eines Artikels in der Verfassung führte, welcher den Bund ermächtigte, «Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen».[72] Damit war die Grundlage für ein eidgenössisches Fabrikgesetz geschaffen, welches den Kinderschutz um einen gewaltigen Schritt voranbringen sollte.

Auch im Kanton St.Gallen machten sich ähnliche Bestrebungen geltend. Auf die von der Motion Joos veranlasste Umfrage hatte die St.Galler Regierung folgende Daten nach Bern geliefert: «In 124 Fabriken werden im ganzen 1300 Kinder beschäftigt, und zwar 10 Kinder unter 10 Jahren, 97 unter 12 und 1193 unter 16, respektive zwischen 12 und 16 Jahren.»[73] Die Arbeitszeit betrage in der Regel 12 Stunden am Tag; für Nachtarbeiten würden Kinder nicht eingesetzt. Der Stundenlohn belaufe sich auf 6 bis 16 Rappen. Fabrikschulen gebe es keine mehr. «Zum Besuche der obligatorischen Schulstunden und des Religionsunterrichtes werden die Kinder angehalten. In den meisten Fabriken werden keine Alltagsschüler oder nur da angenommen, wo Halbjahresschulen bestehen; in Fabriken, wo gesundheitsgefährdende Abteilungen betrieben werden wie in Zündholzfabriken, chemischen Laboratorien und dergleichen, werden gar keine Kinder beschäftigt [...]. In den 173 Stickfabriken werden die Maschinen – Sitterthal ausgenommen – von Hand betrieben [...] Körperliche Züchtigungen kommen nirgends vor.»[74]

1871 dann lag ein Entwurf für ein kantonales Fabrikpolizei-Gesetz vor. Bei seiner Ausarbeitung hatte man zunächst vor allem an die Fabrikkinder gedacht, aber es erwies sich bald, dass Schutzmassnahmen für alle Arbeiterkategorien erforderlich waren. Was dann schliesslich den St.Galler Stimmbürgern vorgelegt wurde, entfachte eine lebhafte Diskussion und zog teilweise harsche Kritik auf sich. Für die Arbeiterschaft liess es zu viele Wünsche unerfüllt und wurde von ihr «weder als ein Ganzes noch ein Halbes anerkannt».[75] Eine Arbeiterversammlung in St.Fiden verlangte nicht nur die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden, sondern auch die offizielle Abschaffung der Institution Fabrikschule. Das liberale Lager war gespalten; während die einen die Postulate der Arbeiter voll unterstützten, scheuten andere vor jedem Staatsinterventionismus zurück und verliessen sich noch immer lieber auf die patriarchalische Fürsorge der Fabrikbesitzer. Das umstrittene Fabrikpolizei-Gesetz erlitt denn auch in der Abstimmung eine massive Abfuhr.

Der Fortschritt gewinnt auf Bundesebene

Nachdem das St.Galler Stimmvolk gegen ein Fabrikpolizei-Gesetz entschieden hatte, blieb das Gesetz zum Schutze der Fabrikkinder von 1853 noch immer das einzige Instrument, um ein wenig regelnd in die Fabrikarbeiterverhältnisse im Kanton einzugreifen. Es kam lediglich den Bedürfnissen der Minderjährigen etwas entgegen, und weil es, wie es sich immer wieder zeigte, oft in sehr laxer Weise gehandhabt wurde, erfüllte es die Ansprüche einer Zeit, in der die Anliegen des Kinder- und Arbeiterschutzes zunehmend Verständnis fanden, immer weniger.

Mit der in unheimlichem Tempo wachsenden Stickereiproduktion verbreitete sich sowohl in den Fabriken wie in der Heimindustrie auch wieder die Kinderarbeit und nahm in der Folge geradezu beängstigende Ausmasse an. Am 10. November 1875 beschwerte sich das bischöfliche Ordinariat beim Regierungsrat, dass im Landkapitel Untertoggenburg «viele Primarschüler vor und nach der täglichen Schulzeit in Stickereien zum Fädeln verwendet werden».[76] Die Gesetzesbestimmungen würden in keiner Weise eingehalten, weil keine Intervention von höchster Instanz zu befürchten sei. Das gab dem Landammann und der Regierung Anlass, an die Bezirksammänner, Gemeinde- und Schulräte eine ernsthafte Mahnung zu richten: «Das Gesetz über die Fabrikkinder [...] hat den klar ausgedrückten Zweck, eine gehörige Beschulung der Kinder zu sichern und diese vor einer übermässigen, mit ihrem leiblichen Wachstum nicht vereinbarlichen Anstrengung zu schützen; es steht daher fest, dass Kinder, bevor sie den vorgeschriebenen Unterricht in der Primar- und Alltagsschule und die Entlassung aus derselben erhalten haben, in Fabriken [...] nicht verwendet werden dürfen. Wir haben die begründete Vermutung, dass dieser gesetzeswidrige Missbrauch in der Ausbeutung der Kräfte der schulpflichtigen Jugend des Landes in vielen Bezirken und Gemeinden Platz gegriffen habe.»[77] Daher erinnerte die Regierung die zuständigen Behörden an

ihre Pflicht, «alle erforderliche amtliche Wachsamkeit walten zu lassen».[78]

Dass den Heranwachsenden das unverkürzte Recht auf eine ordentliche Schulbildung unbedingt zugestanden werden müsse, war ein Postulat, dessen Berechtigung kein aufgeklärter und fortschrittlich denkender Zeitgenosse mehr anzweifelte. Und wirkungsvolle Unterstützung erhielt es dabei von der mittlerweile schon über hundert Jahre alten Einsicht, dass das Kind, wenn es sich naturgemäss entwickeln soll, einer Schonzeit und einer Schutzzone bedarf, die ihm erlauben, in aller Ruhe und schrittweise in die Erwachsenenwelt hineinzuwachsen.

Der Impuls, den die Motion Joos ausgelöst hatte, war nicht mehr zu stoppen; sie sollte schliesslich zur Entstehung eines eidgenössischen Fabrikgesetzes führen, welches die Lage der fabrikarbeitenden Kinder wesentlich verbesserte und letztlich zur Folge hatte, dass der Verwendung von Minderjährigen in industriellen Betrieben endgültig ein Riegel geschoben werden konnte.

Dieses 1878 in Kraft getretene und 1914 revidierte Fabrikgesetz schrieb vor, dass «Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt» hatten «oder über dieses hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet»[79] waren, nicht zur Fabrikarbeit herangezogen werden durften. Personen unter 18 Jahren war es ferner verboten, Nacht- und Sonntagsarbeit zu leisten. Jugendliche unter 16 Jahren wurden von der Überzeitarbeit ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen über Kinderarbeit waren die am meisten umstrittenen Punkte des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Nicht nur Unternehmer, auch viele Eltern fanden sie zu rigoros und taten sich schwer damit. Das erklärt, weshalb der Vollzug der Kinderschutzartikel vielerorts zu wünschen übrig liess, auch im Kanton St.Gallen, obwohl der Kinderschutzgedanke in der Öffentlichkeit kaum mehr angefochten wurde. Im Sommer 1882 wandte sich das Schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement an die St.Galler Regierung, weil ihm Informationen zugetragen worden waren, «welche ein sehr trübes Licht auf die Beachtung der Vorschriften des Fabrikgesetzes in den ostschweizerischen Stickereien werfen».[80] Das zuständige Fabrikinspektorat machte immer wieder die Erfahrung, dass Jugendliche in Stickereibetrieben länger als erlaubt beansprucht wurden. Ein 1893 in Kraft getretenes Gesetz, welches sich auf den Artikel 13 der Kantonsverfassung von 1890 abstützte, der dem Staat die Pflicht zum Schutz der Arbeitskraft von Frauen und Kindern überband, brachte dann eine weitere Milderung des harten Loses der minderjährigen Arbeiterinnen und Arbeiter. Es untersagte unter anderem die Verwendung von Mädchen unter 14 Jahren «zu gewerbsmässiger Arbeit».[81]

Für jene Knaben und Mädchen allerdings, welche in der Heimarbeit eingesetzt wurden, gab es nach wie vor keinen Schutz vor Ausbeutung. Eine 1895 von der St.Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft veranstaltete Enquête klärte die Öffentlichkeit darüber auf, dass nicht wenige Kinder in kleingewerblichen und in Stickereibetrieben von morgens 4 Uhr «bis tief in die Nacht hinein unter Benutzung jedes freien Augenblicks in das Arbeitsjoch eingespannt»[82] seien. «In 10 Bezirken arbeiten Kinder schon im Alter von 6 Jahren, nach einem Bericht werden sogar schon fünfjährige Kinder zur Arbeit verwendet. 65,5 Prozent der ermittelten Kinder arbeiten ununterbrochen das ganze Jahr, also auch während der Ferien, welche für Kinder die Zeit der schwersten Arbeit sind.»[83] Dabei ist zu bedenken, dass die Arbeitsverhältnisse in der Heimindustrie oft noch schlechter als jene in den Fabriken waren.

Die Vernachlässigung des Kinderschutzes in der Heimindustrie hat es den Betroffenen nicht leicht gemacht, ihre Schulpflicht zu erfüllen, und ihre Belastung hat sie massiv daran gehindert, die Chance der Schulbildung ausreichend wahrzunehmen.

Eine eidgenössische Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit erfolgte erst mit einem Bundesgesetz von 1940, welches auch den Kindern einen gewissen, aber keineswegs ausreichenden Schutz zukommen lässt, indem es «die Vergebung von Heimarbeit zur selbständigen Ausführung an Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben»,[84] verbietet. Zu diesem Zeitpunkt spielte die Kinderarbeit in der Textilheimindustrie keine grosse Rolle mehr, hatte doch die einst florierende Textilindustrie damals schon seit Jahren an Bedeutung eingebüsst.

Es war ein zäher und langwieriger Kampf, den der Gesetzgeber vereint mit fortschrittlichen Kreisen im Interesse des Volksschulgedankens und aus elementaren humanitären Erwägungen heraus gegen die industrielle Ausnützung kindlicher Arbeitskraft zu führen hatte. Allmählich nur, aber Schritt für Schritt stellte sich der Erfolg ein, und was bereits die aufklärerische Philosophie als Postulat im 18. Jahrhundert verfochten hatte, erhielt nun endlich – wenigstens in unseren Gegenden – die Chance verwirklicht zu werden.

Anmerkungen

1 Zitiert nach Hunziker, Bd. 2, S. 28.
2 Wartmann, S. 312.
3 Ebenda.
4 Ebenda, S. 313, Anm. 1.
5 «Die Leitung des Schul- und Erziehungswesens für den ganzen Kanton wird jedem Religionsteil gesöndert übertragen, der durch Aufstellung eines Erziehungsrates dasselbe ausüben wird [...] Jedoch stehen diese Erziehungsräte unter

der Oberaufsicht des Kleinen Rats» (Besorgung der kirchlichen und religiösen Angelegenheiten im Kanton St.Gallen, Art. 12, in: Sammlung der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze, 1826, S. 39).

6 Organisation zur Besorgung des katholischen Schulwesens des Kantons St.Gallen, in: Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Klein- und Grossen Räte des Kantons St. Gallen, 1817 und 1818, Art. 34, S. 16.

7 Art. 24 der Verordnung vom 10. März 1818. Organisation und Befugnisse der Schulverwaltungen in den evangelischen Gemeinden schreibt den Schulverwaltungen vor: «Sie sorgen besonders dafür, dass nachlässige Eltern ihre Kinder fleissig in die Schule schicken, und bestrafen sie, wenn sie dagegen fehlen.» (Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse der Klein- und Grossen Räte des Kantons St.Gallen, 1817 und 1818, S. 143).

8 Der Administrationsrat an den Landammann und Regierungsrat, 20.10.1816, StASG, R 129, F 7, 1816–1880.

9 Ebenda.

10 Schreiben von Pfarrer Valentin Helbling an die Regierung, 19.1.1824, StASG, R 129, F 7.

11 Protokoll des Evangelischen Erziehungsrates, 24.1.1825, S. 77, StASG.

12 Ebenda.

13 Schulinspektor Bernet an den Kleinen Rat, 22.9.1829, StASG, R 129, F 7.

14 Hälg, S. 19.

15 Der Evangelische Erziehungsrat an den Bezirksschulrat Werdenberg, 22.6.1836, StASG, R 129, F 7.

16 Ebenda.

17 Hälg, S. 20, und Reck, S. 45.

18 In der Goldacher Färberei Blumenegg war ein Schullokal eingerichtet worden, wo der Dorfschulmeister zusätzlich die Fabrikkinder nach ihrer Arbeit unterrichtete und zwar von abends 6 bis 8 Uhr während des Winters und zwischen 5 und 7 Uhr im Sommerhalbjahr.

19 Verordnung des katholischen Grossratskollegiums. Betreffend einige Abänderungen in der Organisation des gesamten Schul- und Erziehungswesens für den katholischen Konfessionsteil, in: Gesetzes-Sammlung des Kantons St. Gallen. Von 1803 bis 1839, 1. Bd., St.Gallen 1842, S. 379.

20 Ebenda.

21 Ebenda, S.380.

22 Die Fabriken und die Fabrikschulen, in: «St.Gallischer Wahrheitsfreund», 17.12.1841.

23 Amtsärzte.

24 Die Kinder in den Fabriken, in «Der Erzähler», 1.8.1843.

25 Ebenda.

26 Ebenda.

27 Amtsbericht des Kleinen Rats vom Kanton St. Gallen über das Jahr 1842, St. Gallen 1843, S. 154.

28 Ehrenzeller: St.Gallische Jahrbücher 1842, Neue Folge, 3. Heft, St.Gallen 1845, S. 75.

29 Dokument vom November 1843, StASG, R 129, F 7.

30 Landammann und Kleiner Rat des Kantons St.Gallen an sämtliche Bezirksammänner desselben. Kreisschreiben vom 19. April 1844. StASG, R 129, F 7.

31 Ebenda.

32 Für 24 Kreuzer konnte man damals etwa 5 Pfund Weissbrot kaufen.

33 Von der Spinnerei am Uznaberg beantworteter Fragebogen, 22.5.1844, StASG, R 129, F 7.

34 Ebenda.

35 Ebenda. Von der Spinnerei Braendlin in Jona beantworteter Fragebogen, 17.5.1844, StASG, R 129, F 7.

36 Pestalozzi, Heinrich: Zweck und Plan einer Armenerziehungsanstalt (1805), in: H. Pestalozzi, Gesammelte Werke, 8. Bd., Zürich 1946, S. 407.

37 Ebenda, S. 409.

38 Von der Spinnerei am Uznaberg beantworteter Fragebogen, 1844.

39 Der Bezirksammann des Bezirks Untertoggenburg an den Landammann und Kleinen Rat des Kantons St.Gallen, 15.6.1844, StASG, R 129, F 7.

40 Ebenda.

41 Heil oder Unheil aus den Fabriken? in: «St.Gallischer Wahrheitsfreund», 2. 9. 1842

42 Brief von J. J. Kelly an das Bezirksammann-Amt Gossau, 16.8.1851, StASG, R 129, F 7.

43 Akte in StASG, R 129, F 7.

44 Ebenda.

45 Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen katholischer Konfession an das Polizeidepartement des Kantons St.Gallen, 20.12.1852, StASG, R 129, F 7.

46 Ebenda.

47 Ebenda.

48 Ebenda.

49 Ebenda.

50 Ebenda.

51 Gesetz betreffend die Fabrikkinder. Erlassen am 8. Brachmonat 1853, in: Gesetzessammlung für den Kanton St.Gallen, 2. Bd., St.Gallen 1868, S. 346.

52 Ebenda, S. 347, Art. 2.

53 Ebenda, Art. 5.

54 Ebenda, Art. 6.

55 Auszug aus dem Protokoll der Erziehungs-Commission des katholischen Administrationsrates des Kantons St.Gallen, 24.7.1861, StASG, R 129, F 7.

56 Brief von Schulinspektor Römer im Auftrag von Witwe Barbara Dünner, 26.10.1861, StASG, R 129, F 7.

57 Lehrer Blöchliger an Schulinspektor Römer, 25.10.1861, StASG, R 129, F 7.

58 Schulrat von Straubenzell an Landammann Dr. Weder, 20.2.1862, StASG, R 129, F 7.

59 Ebenda.

60 Ebenda.

61 Ebenda.

62 Ebenda.

63 Ebenda. In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre richtete die Stickereifirma B. Rittmeyer & Comp. im Sitterthal ein Mädchen-Asyl ein; es stellte den Versuch dar, «die Interessen des Geschäftes mit denjenigen der Humanität» zu verbinden. Dort waren in einem Internat Fabrikmädchen im Alter von 13 bis 17 Jahren untergebracht. Sie standen unter «der speziellen Aufsicht eines hiefür befähigten, achtbaren Frauenzimmers [...] und unter der Direktion eines von den Besitzern gewählten patentierten Lehrers». Der Lehrer und seine Frau hatten die Stelle der Hauseltern zu übernehmen. Für die gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsschule und den Religionsunterricht sorgten die Fabrikbesitzer auf eigene Kosten. Die Arbeitszeit für die Mädchen – es waren ihrer zeitweise bis zu 120 – war auf 12 Stunden festgelegt, sollte jedoch «beim Aufblühen der Anstalt» sobald als möglich auf 10 Stunden reduziert werden. Und im übrigen wollten «die Herren Rittmeyer & Comp. sorgen [...] dafür, dass die Mädchen durch die der Anstalt vorstehenden Personen zu allem Guten angehalten und erzogen und besonders an Einfachheit, Ordnung, Reinlichkeit sowie an steten Fleiss gewöhnt» werden. Bis 1892 waltete ein Pfarrer Burckhardt aus Basel, «der auch Gottesdienst für die Evangelischen in

Bruggen und Bibelstunden in einem eigens dazu bestimmten Saal im Untergeschoss der Fabrik in Bruggen hielt», als Heimleiter. Zur Zeit der grossen Rheinüberschwemmungen wurden besonders viele Rheintalerinnen als Fabrikmädchen ins Asyl aufgenommen, «um den bedrängten Familien zu helfen». (Quellen: Rittmeyer, Dora Fanny: Die alte Stickereifabrik in Bruggen, in: «Neue Zürcher-Zeitung,» 5.1.1944, und Statuten für das Mädchen-Asyl im Sitterthal, Gemeinde Straubenzell, in: Verhandlungen der St.Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft, IV. Heft, St. Gallen 1870.)

64 Gesetz über das Erziehungswesen. Erlassen am 19. März 1862, Art. 22, in: Gesetzessammlung für den Kanton St.Gallen, 2. Bd., St.Gallen 1868, S. 7.

65 Ebenda, Art. 25.

66 Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons St.Gallen über das Jahr 1863: Geschäftskreis vom Erziehungsdepartement, St.Gallen 1864, S. 74.

67 Bezirksammann-Amt Tablat an das Polizeidepartement des Kantons St.Gallen, 13.3.1865, StASG, R 129, F 7.

68 Ebenda.

69 Der Gemeinderat von Tablat an das Polizeidepartement des Kantons St.Gallen, 3.3.1865, StASG, R 129, F 7.

70 Gemeinderat Henau an das Polizeidepartement des Kantons St.Gallen, 30.1.1865, StASG, R 129, F 7.

71 Die leitende Kommission der St.Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft an den Regierungsrat des Kantons St.Gallen, 4.12.1868, StASG, R 129, F 7.

72 Studer, S. 29.

73 Zur Fabrikarbeit der Kinder, in «Ostschweizerisches Wochenblatt», Rorschach, 17.7.1869.

74 Ebenda.

75 St.Gallen, «St.Galler-Zeitung», 18. 6. 1872.

76 Das bischöfliche Ordinariat des Bistums St.Gallen an den Regierungsrat des Kantons St.Gallen, 10.11.1875, StASG, R 129, F 7.

77 Kreisschreiben betreffend die Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Fabriken vom 29.11.1875. Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen an sämtliche Bezirksammänner, Gemeinderäte und Schulräte desselben, StASG, R 129, F 7.

78 Ebenda.

79 Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Vom 18. Juni 1914.), Art. 70, in: Studer, S. 52.

80 Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement an den Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen, 4.7.1882, StASG, R 129, F 7.

81 Gesetz betreffend Schutz der Arbeiterinnen und die Arbeit der Bediensteten der Ladengeschäfte und Wirtschaften. Erlassen am 18. Mai 1893, in: Kanton St.Gallen. Gesetzessammlung. Neue Folge, 6. Bd., 1890 bis 1893, Art. 4, St.Gallen o. J., S. 374.

82 Goldstein, S. 351.

83 Ebenda.

84 Hugelshofer, S. 84.